Bebauungsplan Nr. 75 „Stadterweiterung Nord-West – Hof Klute“

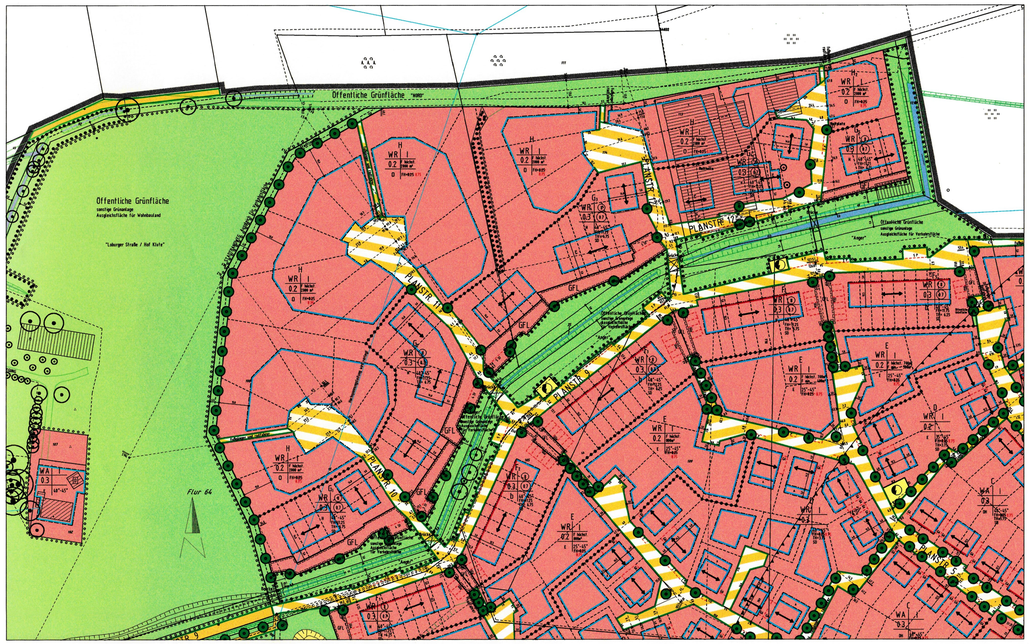

Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen B-Plan

3. Änderung B-Plan Nr. 75

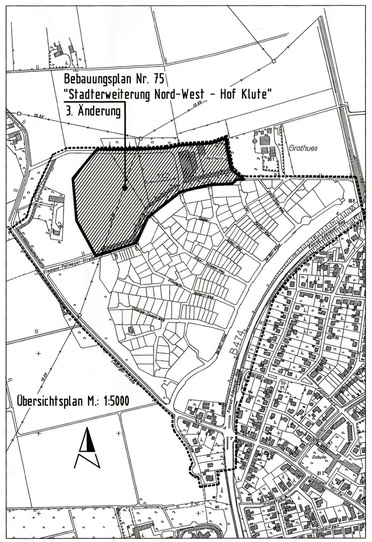

Übersichtsplan

Textliche Festsetzungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Stadterweiterung Nord-West -Hof Klute-“

In Ergänzung zu den Planzeichen werden folgende Textliche Festsetzungen getroffen:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB.

1.1 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Bei geneigten Dachflächen ist die Dachneigung des Hauptgebäudes zu verwenden. Flachdächer sind ebenfalls möglich. Gebäude mit Abstellräumen und Gewächshäuser sind nur mit einer Grundfläche bis zu 7,5 m² auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, jedoch nicht im Vorgartenbereich und nicht in der Fläche zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie. Garagen, Carports und Nebenanlagen müssen einen Mindestabstand von 0,8 m einhalten. Außenwandflächen von Garagen, Garagen und Carports, die mit ihrer Längsseite an öffentliche Verkehrsflächen grenzen (Abstand 60 cm) sind mit heimischen Hecken (mind. Höhe 1m) abzupflanzen oder ganzflächig zu begrünen (Fassadenbegrünung). Aneinander gebaute Garagen sind nur mit gleicher Dachneigung und bei geneigten Dachflächen mit gleicher Firstrichtung zulässig.

Ergibt sich aus der für ein Gebäude festgesetzten höchstzulässigen Wohnungsanzahl die Notwendigkeit der Unterbringung weiterer Stellplätze auf dem Grundstück (gem. § 51 BauO NW), so können diese im Vorgartenbereich des Gebäudes, im Gebäude selbst oder in den Abstandsflächen errichtet werden.

Vorgärten werden definiert als die Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der, der Straße am nächstliegenden Baulinie oder Baugrenze, bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.

1.2 Wohnungsanzahl gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

In den Bereichen mit festgesetzter Einzelhaus-, und Doppelhausbebauung sind je Hauseinheit max. 2 Wohneinheiten zulässig.

1.3 Grünflächen gemäß gem § 9 (1) Nr. 15 BauGB i.V.m. §9 (1) Nr. 25 BauGB

1.3.1 Öffentliche Grünfläche "Anger"

Die Fläche ist als sonstige Grünanlage mit extensiven Wiesenflächen zu gestalten. Es sind mindestens 17 Stck. Solitärbäume mit Arten und der Pflanzqualität gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen.

1.3.2 Öffentliche Grünfläche "Stadtrandweg"

Die Fläche ist als sonstige Grünanlage mit einem Stadtrandweg und einem Wiesen/Baumstreifen herzustellen. Die festgesetzten Baumstandorte sind mit Obstbäumen der Pflanzliste 2, jeweils in Pflanzbeschriften mit 7 bis 12 Bäumen einer Art, zu bepflanzen.

1.3.3 Öffentliche Grünfläche " Nord"

Die bestehende Grünfläche wird als Öffentliche Grünfläche festgesetzt.

1.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Flächen in den Zonen G und H sind nur für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke zugelassen.
Die dingliche Sicherung der Rechte muss die Nutzung der Flächen durch Versorgungsträger und Rettungsfahrzeuge sicherstellen.

1.5 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB

1.5.1 Private Gärten:

Die nicht überbaubaren Flächen sind dauerhaft als nutzbare Freiräume herzurichten und mit einer vegetationsfähigen Oberfläche auszustatten. Je 400 m² Grundstücksfläche ist ein Baum aus den Arten der Pflanzenliste 1 zu pflanzen.

1.5.2 Flachdächer allgemein:

Flachdächer mit einer Grundfläche von mehr als 20 m² sind mit einer mindestens 5 cm dicken Vegetationstragschicht aus mineralischem Material zu bedecken und extensiv zu begrünen.

1.5.3 Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum

Bei den zu pflanzenden Straßenbäumen sind die hier aufgeführten Baumarten und Pflanzqualitäten gemäß der Pflanzliste 2 zu verwenden. Es ist jeweils nur eine Art pro festgelegter (Plan)-Straße zulässig.

1.5.3.1 Planstraßen 10, 11 u. 12: Feldahorn (Acer campestre 'Elsrijk')
1.5.3.2 Straßenbegleitgrün: Sommer-Linde (Tilia cordata 'Greenspire')
1.5.3.3 Fuß/Radwegverbindungen zwischen den Wendeanlagen der Planstraßen und dem Stadtrandweg bzw. der Planstraße 9: Eberesche (Sorbus aucuparia)

Die Größe der Baumscheiben wird mit mindestens 6,0 m² festgesetzt (2 x 3 m beim Parken in Längsaufstellung).

1.5.4 Grabenanlage im Bereich des "Anger" (Gewässer Nr. 50).

Das vorhandene Gewässer und seine Vegetation sind zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauNVO

2.1 Allgemeine Vorschriften, Bauliches und Baugebiete gem. §1 (6) BauNVO

Im Reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. §3 (3) Bau NVO nicht zulässig.
Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. §4 (3) BauNVO nicht zulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 16 (2) und § 18 (1) BauNVO

Festsetzungen für Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens. Die Traufhöhe ist definiert als der äußere Schnittpunkt zwischen aufgehendem Mauerwerk und Dachhautaußenkante. Die Firsthöhe ist definiert als der äußere Schnittpunkt der Dachhäute bzw. als der höchste Punkt der Dachhäute.
Die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens aller Gebäude wird mit max. 50 cm über der das Gebäude erschließenden Verkehrsfläche festgelegt. Abweichungen sind bei Hanglagen ebenso möglich, wenn das gesamte Erscheinungsbild und die anderen Festsetzungen bzgl. Trauf- und Firsthöhen eingehalten werden.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (2 und 3) BauNVO

Wohngebäude können auf max. 20% der jeweiligen Fassadenlänge um bis zu 1,50 m von der Baulinie abweichen.
In den Bereichen mit festgesetzter Doppelhausbebauung, können die Baugrenzen auf der straßenabgewandten Seite durch Wintergärten und Terrassenüberdachungen auf maximal 50 % der jeweiligen Fassadenlänge um bis zu 3,50 m überschritten werden.
Garagen oder Carports können von der Baulinie zurückspringen.

3. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauONW

3.1 Allgemeine Festsetzungen

Bei Doppelhaushälften sind Sockel-, Trauf-, Firsthöhe und die Dachneigung gleich auszuführen. Dachaufbauten bei Doppelhausen sind nur mit gleichem Material und in der gleichen Bauform zulässig. Bei Doppelhäusern müssen die Fassaden und die Dacheindeckungen im Material und Farbton gleich sein. Garagen und Nebengebäude sind in Material und Farbton dem Hauptgebäude anzugleichen.

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind dauerhaft so abzuschirmen oder anzupflanzen, dass die Abfallbehälter von der Erschließungsfläche nicht einzusehen sind.

3.2 Firstrichtung und Dachform

Die vorgegebenen Firstrichtungen bezeichnen Satteldächer und Pultdächer unter Ausschluss von Abweichungen. Zwischen den Nebenfirsten und dem Hauptfirst ist ein Abstand von mind. 1,50 m (rotrecht gemessen) einzuhalten.

3.3 Materialien, zonenweise Festsetzung

3.3.1 Zone G (Doppelhäuser):
Straßen- und Giebelfassaden in Vormauerstein, Farbton rot und braun; Materialien aus Holz und Metall sind insgesamt bis zu einem Fassadenflächenanteil von 30 % zugelassen. Dächer in Ziegel oder Betondachstein, Farbton rot und braun.
In den Baufeldern G 1 und G 2 sind auch Putzfassaden zulässig.

3.4 Dachgauben und Dacheinschnitte

3.4.1 Allgemeine Festsetzungen

Dachaufbauten und Dacheinschnitte für Spitzbodenräume sind unzulässig. Dachaufbauten und Dacheinschnitte bei Dachneigungen unter 35° sind nicht zulässig. Zwischen dem First und den Dachaufbauten ist ein Abstand von mind. 1,50m (rotrecht gemessen) einzuhalten.

3.4.2 Zonenweise Festsetzung:

3.4.2.1 Zonen G und H:
Straßenseitig: Gauben traufständig oder giebelständig. Bei giebelständigen Gauben sind nur Einzelbreiten bis zu 1,50 m zulässig. Abstand zum Giebel mind. 1,50 m, Abstand zu Graten mind. 4,50 m. Rückspringung gegenüber Außenwand mind. 0,25 m. Die Gaubengesamtlänge darf maximal 60% der darunter befindlichen Fassadenlänge betragen. Einschnitte sind nicht zulässig.
Gartenseitig: Gauben mit Abstand zum Giebel mind. 1,50 m, Rückspung gegenüber der Außenwand mind. 0,25 m. Einschnitte sind nur in Einzellängen von max. 4,0 m und mit einem Gesamtlängenanteil von 60% der darunter befindlichen Fassadenlänge sowie einem Giebelabstand von mind. 1,50 m zulässig.

3.5 Einfriedungen und Nebenanlagen

3.5.1 Einfriedung von Vorgärten, allgemeine Festsetzung:

Für die Einfriedung sind nur einheimische Laubhölzer mit Ausnahme der Eibe zugelassen.

3.5.2 Einfriedungen von Vorgärten, zonenweise Festsetzung:

3.5.2.1 Zonen G und H:
Zulässig sind Mauern bis 0,50m Höhe sowie beschnittene Heckan und Zäune, eingebunden in Hecken, bis zu 1,0 m Höhe.

3.5.3 Einfriedungen außerhalb von Vorgärten.

Als Begrenzung privater Gärten gegenüber öffentlichen Flächen sind nur zulässig: beschnittene Hecken sowie Zäune, eingebunden in Hecken bis 1,0 m Höhe.

Zur Grundstücksabtrennung außerhalb der Vorgartenbereiche sind lediglich im Anschlussbereich an das Gebäude Mauern und Holzabtrennungen in einer Länge von bis zu 5,0 m und einer Höhe von bis zu 2,0 m zulässig.

3.5.4 Überdachung von Einstellplätzen (Carports):

Als Überdachung von Einstellplätzen (Carports) sind nur Konstruktionen ohne sichtbare Neigung zulässig. Die Höhe darf 2,6 m nicht überschreiten. Für die Schließung der Längsseiten sind nur Sichtschutz- und Rankhilfen zulässig.

4. Festsetzungen nach § 51 a Landeswassergesetz

4.1 Ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers.

Das im Bebauungsplangebiet auf den Baugrundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser kann im Sinne des § 51 a Abs. 1 LWG aufgrund der Bodenverhältnisse und der hohen Grundwasserstände nicht versickert oder verrieselt werden. Das unbelastete Niederschlagswasser wird über Abwasserkanäle in den Wohnstraßen dem Regenrückhalbecken zugeleitet und von dort in das Gewässer Nr. 50 (Angergraben)des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Berkel“ abgeführt.

4.2 Fuß- und Radwege

Fuß- und Radwege sind so anzulegen, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers gesichert ist. Pflasterfugen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

4.3 Stellplätze und Zufahrten.

Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien, z.B. wasserdurchlässiger Betonstein, Fugenpflaster, Rasengitterstein oder Schotterrasen etc. zu belegen.

Pflanzenliste 1 zum Bebauungsplan Nr. 75 "Stadterweiterung Nord-West", Coesfeld

Ort: Bäume und Sträucher für Anpflanzungen in den Öffentlichen Grünflächen und auf Privatgrundstücken

Bäume:

Acer campestre
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Betula pendula
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Fagus sylvatica
Fraxinus excelsior
Malus hupehensis
Populus tremula
Prunus avium
Prunus padus
Quercus cerris
Quercus petraea
Quercus robur
Robinia caharina
Sorbus aucuparia
Salix alba
Sorbus aria
Sorbus intermedia
Sorbus torminalis
Tilia cordata
Tilia platyphyllos
Ulmus glabra
Ulmus laevis
Ulmus minor

Feld-Ahorn
Spitz-Ahorn
Berg-Ahorn
Weiß-Birke, Hänge-Birke, Warzen-Birke
Hainbuche, Weißbuche
Rot-Buche
Rot-Buche
Esche
Purpur-Apfel
Zitter-Pappel, Espe
Vogel-Kirsche
Trauben-Kirsche
Wildbirne
Trauben-Eiche
Stiel-Eiche
Kreuzdorn
Silber-Linde
Silber-Weide
Mehlbeere
Schwedische
Eschenm
Winter-Linde
Sommer-Linde
Berg-Ulme
Feld-Ulme
Ulmus minor
Feld-Ulme

Sträucher:

Berberis vulgaris
Clematis vitalba
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus laevigata
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Euonymus europaeus
Hedera helix
Ilex aquifolium
Ligustrum vulgare
Lonicera periclymenum
Lonicera xylosteum
Mespilus germanica
Rhamnus frangula
Ribes nigrum
Ribes rubrum
Rosa canina agg.
Rosa rubiginosa
Rosa corymbifera
Rubus fruticosus
Rubus idaeus
Salix caprea
Salix caprea
Salix aurita
Salix cinerea
Salix purpurea
Salix triandra
Salix viminalis
Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Viburnum lantana
Viburnum opulus

Berberitze
Gemeinsche Waldrebe
Roter Hartriegel
Hasel-Nuß
Zweigriffliger Weißdorn
Eingriffliger Weißdorn
Pfaffenhütchen, Spindelstrauch
Pfaffenhütchen
Efeu
Stechpalme
Liguster
Wald-Geißblatt
Rote Heckenkirsche
Mispel
Faulbaum
Schwarze Johannisbeere
Rote Johannisbeere
Hundsrose
Hundsrose
Bukdornrose
Wild-Brombeeren-Arten
Himbeere
Sal-Weide, Palmweide
Sal-Weide
Ohr-Weide
Purpur-Weide
Purpur-Weide
Mandelblättrige Weide
Korb-Weide
Schwarzer Holunder
Traubenholunder
Wolliger Schneeball
Wasser-Schneeball

Pflanzabstand und -qualitäten:

1.) Öffentliche Grünflächen:
Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 18-20cm, auf festgesetzten Standorten als Solitärbäume mit Ballen, Stammumfang 20-25cm.
Die Bäume sind einer 5-jährigen Entwicklungs- und Kronenpflege zu unterziehen.
2.) Wohnbaubäuchen:
Je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist jeweils ein Baum der vorgenannten Arten als Hochstamm, 2 x v., s.B.. Stammumfang 10-12cm zu pflanzen.

Pflanzenliste 2 zum Bebauungsplan Nr. 75 "Stadterweiterung Nord-West", Coesfeld

Ort: Bäume für Straßen, öffentliche Parkplätze, private Stellplatzanlagen und Wegverbindungen/Stadtrandweg

Obstbäume:

1 Apfelsorte
2 Wildrose (Stamm)
3 Speierling
4 Hausbirnsorte
5 Birne

Straßenbäume:

Fraxinus excelsior
Prunus avium
Quercus robur
Robinia pseudoacacia
Liquidambar styraciflua
Malus floribunda
Tilia cordata
Carpinus betulus 'Fastigiata'
Sorbus aucuparia 'Edulis'
Prunus serrulata 'Amanogawa'
Prunus serrulata 'Kanzan'
Quercus cocccinea'Crownright'
Tilia cordata
Sorbus aucuparia

Gewöhnliche Esche
Vogel-Kirsche
Stiel-Eiche
Scheinakazie
Amberbaum
Zier-Apfel
Zier-Kirsche
Pyramiden-Hainbuche
Essbare Eberesche
Japanische Blütenkirsche
Nelken-Kirsche
Scharlach-Eiche
Winter-Linde
Eberesche

Pflanzqualitäten:

1.) Obstbäume („Stadtrandweg") als Hochstamm. Stammumfang 16-18cm.
Die Bäume sind einer 5-jährigen Entwicklungs- und Kronenpflege zu unterziehen, dauerhaft zu erhalten und durch Pfähle, Stahldrähte etc. gegen Anfahren durch Kraftfahrzeuge zu schützen

Hinweis:

Die vorhandene Grünanlage „Anger“ wird aufgrund der fehlenden Funktionsbereiche und Abstände nicht als Waldfläche sondern als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt.
Als Ausgleich wird in Abstimmung mit dem Forstamt im Nahbereich eine Ersatzaufforstung durchgeführt.

Zeichenerklärung

§ 9 BAUGB UND BAUNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR Reines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.3 Grundflächenzahl GRZ
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauzone G
Baugebiet: Geschoß-zahl
GRZ: Größe der Baugrundstücke
Bauweise: Dachneigung
Dachform
FH= maximale Firsthöhe über OKF
TH= maximale Traufhöhe über OKF

BAUWEISE

Einzelhäuser
Doppelhäuser
Baulinie
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
Straßenbegrenzungslinie

Zweckbestimmung:
P öffentliche Parkfläche
verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:
Abfall

Grünflächen

Zweckbestimmung:

Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Bäumen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für dir Erhaltung von Bäumen,Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Bindung für die Erhaltung von Bäumen

G-Fläche höchst. maximale Größe der Baugrundstücke
G-Fläche mind. Mindestgröße der Baugrundstücke
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Carports
GFL Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
G Gehrecht F Fahrrecht L Leitungsrecht
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zumSchutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutz-gesetzes
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

§ 86 BAUO NW

25°-35° SD PD festgesetzte Dachneigung Satteldach Pultdach
festgesetzte Firstrichtung

ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR KATASTERKARTEN IN NRW

2 Wohngebäude und öffentliche Gebäude (Bestand)
X Wirtschaftsgebäude, Garagen (Bestand)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
vorgeschlagene Baukörper

Entwurf und Bearbeitung

Der Bürgermeister
Fachbereich 60 Planung - Bauordnung - Verkehr

Coesfeld, 11-7-02 i.A.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Die Planunterlage entspricht dem Katasterbestand von Dezember 2001.

Coesfeld, i.A. öffent. best. Verm.-Ing.

Verfahren

Rechtsgrundlagen:
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
3. § 86 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) vom 01.03.2000 (GVNW S. 256) zuletzt geändert am 8.5.2000 (GVNW S. 439)
4. § 7 und 41 der Gemeindeordnung NW (GO NW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.3.2000 (GVNW S. 245)
5. Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW.S.926)

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 16.5.2002 gemäß § 2 BauGB die 3.Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Bürgermeister Schriftführer

Der öffentliche Darlegungs- und Anhörungstermin gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist am 1.7.2002 durchgeführt worden.

Coesfeld, 8-7-2002
Der Bürgermeister
i.A.

Der Rat hat am 11.7.2002 diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Bürgermeister Schriftführer

Dieser Plan und die Begründung haben gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 6.8.2002 bis 6.9.2002 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Coesfeld, 9-9-2002
Der Bürgermeister
i.A.

Dieser Plan ist vom Rat gemäß §10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW am 19.09.2002 als Satzung beschlossen worden. Gemäß §86 Abs.4 BauO NW sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Bürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Coesfeld, 12-11-2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Thomas Backes)
Erster Beigeordneter

Der Bebauungsplan ist am 15.11.2002 gemäß §10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Coesfeld, 15-11-2002
Der Bürgermeister
i.A.

Stadt Coesfeld

Bebauungsplan Nr. 75

„Stadterweiterung Nord-West – Hof Klute“

3. Änderung

Gemarkung: Coesfeld-Kirchspiel
Flur: 64

Masstab 1 : 1000